

## **ÜBERTRAGUNG EINES IM GESAMTHANDSVERMÖGEN GEBILDETEN INVESTITIONSABZUGSBETRAG BEI INVESTITION IM SONDER-BETRIEBSVERMÖGEN**

<b>Gericht/Az:</b>	BFH, Beschluss v. 15.11.2017 VI R 44/16
<b>Fundstelle:</b>	juris
<b>Gesetz:</b>	§ 7g Abs. 1 EStG
<b>Streitfrage:</b>	Kann ein Investitionsabzugsbetrag übertragen werden, wenn die Bildung im Gesamthandsvermögen und die Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen erfolgt?

Bei der Bildung eines Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG liegt auch dann eine begünstigte Investition vor, wenn bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und die geplante Investition später (innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums) von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen und in dessen Sonderbetriebsvermögen aktiviert wird.

Dem Wortlaut des § 7g Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 EStG ist daher auch dann genügt, wenn das Wirtschaftsgut entgegen dem ursprünglichen Antrag der Personengesellschaft nicht im Gesamthandsvermögen angeschafft, sondern von einem Gesellschafter in dessen Sonderbetriebsvermögen erworben wird. Das Anlagevermögen der Gesellschaft umfasst in steuerlicher Hinsicht auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter (Mitunternehmer).

Die Förderung beim Investitionsabzugsbetrag ist betriebsbezogen. Im Gegensatz zur Rücklage nach § 6b EStG, die eine personenbezogene Förderung enthält.

**Übertragung auch auf ein Wirtschaftsgut im SBV möglich**

**Das Anlagevermögen umfasst Gesamthandsvermögen und SBV**

**Betriebsbezogene Förderung**

### **Praxishinweis**

1. Damit kann der Investitionsabzugsbetrag in voller Höhe übertragen werden. Es kommt nicht zu einer quotalen Kürzung (nach dem Umfang der Beteiligung der nichtinvestierenden Gesellschafter). Denn auch eine Investition im Sonderbetriebsvermögen kommt dem Betrieb der Gesellschaft in vollem Umfang und nicht nur teilweise in Höhe der Beteiligungsquote des investierenden Gesellschafters zugute.
2. Die Verwaltung hat sich noch nicht geäußert. Sie weist jedoch im BMF-Schreiben vom 20.3.2017 auf dieses (zum damaligen Zeitpunkt noch offene) Verfahren hin<sup>1</sup>.
3. Für die Größenkriterien des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG ist bei einer Personengesellschaft das Gesamthandsvermögen und das Sonderbe-

<sup>1</sup> BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Tz. 5.

## ÜBERTRAGUNG EINES IM GESAMTHANDSVERMÖGEN GEBILDETEN INVESTITIONSABZUGSBETRAG BEI INVESTITION IM SONDER-BETRIEBSVERMÖGEN

triebsvermögen unter Berücksichtigung der Korrekturposten in den Ergänzungsbilanzen zusammenzurechnen<sup>2</sup>.

4. Der Abzug von Investitionsabzugsbeträgen für Wirtschaftsgüter, die sich bereits im Gesamthands- oder Sonderbetriebsvermögen befinden, ist nicht zulässig<sup>3</sup>.

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>2</sup> BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Tz. 4.

<sup>3</sup> BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Tz. 4.